

Begründung
des Entwurfs der Ausführungsverordnung zum
Chemiewaffenübereinkommen (CWÜV)

A. Allgemeiner Teil

Das in Anhang 2 des Chemiewaffenübereinkommens vom 13.01.1993 (CWÜ, BGBl. II 1994 S. 806) enthaltene Verifikationsverfahren besteht aus Beschränkungen des Umgangs mit bestimmten, im Anhang 1 zum CWÜ (Chemikalienanhang) näher bezeichneten toxischen Chemikalien und Vorprodukten sowie Melde- und Inspektionsvorschriften. Die Verordnung regelt Einzelheiten des Verifikationsverfahrens in bezug auf Umgangsbeschränkungen und Meldungen im nichtmilitärischen Bereich. Gesetzliche Grundlagen sind die §§ 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 13.01.1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen - CWÜAG - vom 02.08.1994, BGBl. I S. 1954), dessen § 1 die auch auf diese Verordnung anzuwendenden Begriffsbestimmungen enthält.

Zum Zwecke der Durchführung des Verifikationsverfahrens enthält der Chemikalienanhang des CWÜ drei Chemikalienlisten, die der Verordnung als Anhang 1 beigelegt sind. Das Bundesausfuhramt wird bei Bedarf Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Chemikalienlisten im Bundesanzeiger veröffentlichen. Je nach Zugehörigkeit zu einer dieser Listen oder bei Vorliegen bestimmter anderer Merkmale gelten für die einzelnen Chemikalien unterschiedliche Verifikationsvorschriften.

In Liste 1 des Chemikalienanhangs sind toxische Chemikalien und Schlüssel-Vorprodukte enthalten, die auf Grund ihrer hohen Toxizität oder ihrer besonderen Eignung für die Herstellung chemischer Waffen eine große Gefahr für die Ziele und Zwecke des Chemiewaffenübereinkommens darstellen. Für diese Chemikalien, für die nur in wenigen Fällen eine friedliche Nutzungsmöglichkeit besteht, gelten daher die weitestreichenden Verifikationsvorschriften und Beschränkungen.

Die in Liste 2 enthaltenen Chemikalien werden in geringen Mengen für kommerzielle Zwecke produziert und stellen auf Grund ihrer Toxizität oder ihrer Eignung als Vorprodukt eine erhebliche Gefahr für Ziel und Zweck des Chemiewaffenübereinkommens dar. Dasselbe gilt für Chemikalien der Liste 3, die jedoch in großen kommerziellen Mengen für nicht verbotene Zwecke hergestellt werden. Für Einrichtungen, in denen in Teil I Nr. 4 des Verifikationsanhangs definierte sog. bestimmte organische Chemikalien hergestellt werden, die nicht in den Listen enthalten sind, sind ebenfalls Verifikationsvorschriften vorgesehen. Die Reichweite der Verifikationsvorschriften ist - entsprechend dem Risiko für Ziel und Zweck des CWÜ und der Listenzugehörigkeit der Chemikalien - abgestuft.

Neben den in den §§ 1 und 2 vorgesehenen Beschränkungen bildet das in den §§ 4 bis 7 vorgesehene Meldewesen einen weiteren Schwerpunkt der Verordnung. Die Meldevorschriften sind nach Meldesubjekten und -objekten gegliedert; gleichlautende Meldeinhalte wurden zusammengefaßt, wobei von den ungefährlicheren Chemikalien ausgegangen wird und für gefährlichere Chemikalien nur die jeweils zusätzlich geforderten Angaben angefügt werden. Das Meldewesen ist nach Meldepflichtigen (§§ 4, 6 Abs. 1), Meldearten und deren Zuordnung zu den Meldepflichtigen (§§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1), Meldeangaben (§§ 5 Abs. 2 ff, 6 Abs. 2) und Meldefristen (§ 7 Abs. 1 und 2) strukturiert; § 10 enthält eine Meldepflicht, die lediglich einmalig nach Inkrafttreten des CWÜ anfällt. Die Verordnung enthält weiterhin Straf-, Bußgeld- und Verfahrensvorschriften.

Von den Regelungen der Verordnung sind vorwiegend die chemische und die kunststoffverarbeitende Industrie und der Chemiehandel, aber auch Teile der textilverarbeitenden Industrie sowie vereinzelt der Forschungssektor und die Zementindustrie betroffen.

Den betroffenen Wirtschaftsunternehmen - sowohl den großen, wie auch den mittelständischen und kleinen - entsteht durch das Meldewesen und die im Rahmen der Umgangsbeschränkung vorgesehenen Genehmigungserfordernisse zusätzlicher Vollzugsaufwand (Ausfüllen der Formulare und Ermittlung der Angaben), der auch die damit üblicherweise verbundenen Kosten verursachen wird. Vollzugsaufwand und Kosten sind derzeit nicht quantifizierbar, weil noch keine Erfahrungen mit dem Verifikationsverfahren vorliegen, Unterschiede bei den einzelnen Unternehmen und der CWÜ-Relevanz des Produktionsprogramms zu erwarten sind, und weil angenommen werden kann, daß sich anfängliche Anlaufschwierigkeiten und die spätere Routine unterschiedlich auf den Vollzugsaufwand auswirken werden. Volkswirtschaftlich werden diese Kosten jedenfalls nicht ins Gewicht fallen, so daß Auswirkungen auf die Preise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht erwartet werden.

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung ist das Bundesausfuhramt, dem hier erheblicher zusätzlicher Vollzugsaufwand entsteht.

B. Einzelbegründung

Zu § 1:

§ 1 enthält die erforderlichen Vorschriften zur Umsetzung der in dem Chemiewaffenübereinkommen enthaltenen Verbote für den Umgang mit Chemikalien der Liste 1. Diese Verbotsvorschriften und die Strafbestimmung des § 16 Abs. 1 Nr. 2 CWÜAG sind nicht an das Vorliegen verbotener Zweckbestimmungen gebunden und ergänzen insoweit die Vorschriften gegen chemische Waffen in den §§ 18 und 20 KWKG und § 17 CWÜAG. Gesetzliche Grundlage für die Verbote ist § 2 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 CWÜAG. Die Notwendigkeit der Verbotsvorschriften ergibt sich aus Artikel VII Abs. 1 und Artikel VI Abs. 2 und 3 CWÜ in Verbindung mit Teil VI des Verifikationsanhangs sowie aus Artikel V Abs. 5 i.V.m. Artikel II Nr. 8 CWÜ. Gemäß Artikel VII Abs. 1 Satz 2 CWÜ haben die Vertragsstaaten dafür Sorge zu tragen, daß Handlungen, die ihnen selbst auf Grund des Chemiewaffenübereinkommens verboten sind, nicht von Privatpersonen begangen werden. Das Verbot des Außenhandels mit Chemikalien der Liste 1 im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten sowie der Wiederausfuhr in einen dritten Vertragsstaat (§ 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d) ergibt sich aus Teil VI Abs. 1, 3 und 4 des Verifikationsanhangs. Einrichtungen, die zur Produktion von Chemikalien der Liste 1 bestimmt sind und deren Produktionskapazität für diese Chemikalien eine Tonne im Jahr und mehr beträgt (§ 1 Nr. 2), fallen - unabhängig von ihrer Zweckbestimmung - unter das Verbot der Chemiewaffen-Herstellungseinrichtungen (Artikel V Abs. 5 i.V.m. Artikel II Nr. 8 CWÜ). Die Erstreckung der Verbotsvorschriften auf entsprechende Handlungen Deutscher im Ausland auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Satz 3 CWÜAG dient der Umsetzung von Artikel VII Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c CWÜ in Verbindung mit Teil VI Abs. 1 und 3 des Verifikationsanhangs. Hierzu zählen auch die Fälle, in denen der vom CWÜ verbotene Außenhandel ohne Berührung des Inlandes erfolgt. Die Liste der Vertragsstaaten wird gem. § 1 Nr. 4 CWÜAG vom Auswärtigen Amt im Bundesanzeiger veröffentlicht und bei Bedarf aktualisiert.

Zu § 2:

Soweit bestimmte Tätigkeiten nicht bereits nach § 1 der Verordnung oder durch die Verbotsvorschriften gegen chemische Waffen gemäß §§ 18 und 20 KWKG und § 17 CWÜAG verboten sind, bedürfen sie gemäß § 2 Abs.1 der Genehmigung. Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 CWÜAG. Die Genehmigungspflicht für die Errichtung von

Einrichtungen ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich genannt, wird jedoch als schwächere Form des Verbots von der Ermächtigung des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c CWÜAG erfaßt. Durch den Genehmigungsvorbehalt für die Errichtung und wesentliche Änderung von Einrichtungen (z. B. Verfahrensänderung oder Änderung der eingesetzten Vorprodukte) soll eine präventive Kontrolle des Errichtungsverbotes von Produktionseinrichtungen erreicht werden, die unter bestimmten Voraussetzungen nach dem CWÜ als Herstellungseinrichtungen für chemische Waffen gelten (Art. V Abs. 5 i.V.m. II Nr. 8 CWÜ). Der Genehmigungsvorbehalt für den Betrieb der genannten Einrichtungen soll sicherstellen, daß dieser nur im Rahmen des Teils VI des Verifikationsanhangs erfolgt. Durch den Genehmigungsvorbehalt für die Errichtung, wesentliche Änderung und den Betrieb dieser Einrichtungen soll auch sichergestellt werden, daß die Bundesregierung umfangreiche Notifikationspflichten in bezug auf diese Einrichtungen (Teil VI Abs. 17, 18 und 32 des Verifikationsanhangs) erfüllen kann. Der Genehmigungsvorbehalt für die übrigen Tätigkeiten soll sicherstellen, daß diese nur unter den in den Teilen VI bis VIII des Verifikationsanhangs genannten Voraussetzungen erfolgen; hierzu gehört u. a. die Vorlage amtlicher Endverbleibserklärungen wie auch die Sicherstellung, daß die Bundesregierung bei Chemikalien der Liste 1 ihrer Notifikationspflicht für Ein- und Ausfuhren nach Teil VI Abs. 5 des Verifikationsanhangs nachkommen kann. Beschränkungen für Chemikalien der Liste 1 sind in Teil VI des Verifikationsanhangs enthalten; zu beachten ist, daß diese auch bestimmte Höchstmengen umfassen und die nach Art. II Nr. 9 CWÜ erlaubten Zwecke weiter einschränken, so daß für Genehmigungen nur noch ein reduzierter Spielraum vorhanden ist. Die Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Chemikalien der Listen 2 und 3 soll sicherstellen, daß die in Teil VII Abs. 32 sowie Teil VIII Abs. 26 des Verifikationsanhangs enthaltenen Bestimmungen erfüllt werden. Diese Vorschriften sehen unter anderem vor, daß die Ausfuhr von der Vorlage eines amtlichen Endverbleibsnachweises abhängig gemacht wird. Ein-, Aus- oder Durchführer ist nach den Regeln des Außenwirtschaftsrechts grundsätzlich nicht der Spediteur oder Frachtführer, sondern derjenige, der die Verbringung der Chemikalien veranlaßt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens enthebt nicht von den in den §§ 4, 6, 10 und 14 enthaltenen Meldepflichten.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 schafft eine Ausnahmenvorschrift für den Umgang mit Chemikalien der Liste 1 in Laboratorien und wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit die Gesamtmenge von 100 Gramm je Einrichtung im Jahr nicht erreicht wird. Derartige Einrichtungen unterliegen nach Teil VI Abs. 12 des Verifikationsanhangs nicht dem Verifikationssystem des Chemiewaffenübereinkommens. Da von Chemikalien der Liste 1 jedoch auch in Mengen unterhalb der Verifikationsschwelle von 100 Gramm im Jahr eine erhebliche Gefährdung für Ziel und Zweck des CWÜ ausgehen kann, werden Handlungen im Zusammenhang mit diesen Chemikalien dann einer nachträglichen Anzeigepflicht unterworfen. Damit soll der Bundesregierung ermöglicht werden, die Einhaltung der Mengenschwellen und der erlaubten Zweckbestimmungen zu überwachen. Aus diesen Gründen

unterliegen auch Errichtung, wesentliche Änderung und Betrieb bestimmter Kleinrichtungen der Anzeigepflicht.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 entfällt die Genehmigungspflicht für abhängig Beschäftigte sowie für den Vorgang der Beförderung von Chemikalien. Die Anmelde- und Vorführpflicht nach § 2 Abs. 3 dient der Überprüfung der Regelungen über Ein-, Aus- und Durchfuhr durch die zuständigen Behörden.

Zu § 3:

§ 3 Abs. 1 begründet einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, daß die Erfüllung des Vertrags, insbesondere der Regelungen in Artikel V Abs. 5 CWÜ und in Teil VI bis VIII des Verifikationsanhangs, durch die Bundesrepublik Deutschland gewährleistet ist. § 3 Abs. 2 soll unter anderem eine Zuverlässigkeitsprüfung des Antragstellers ermöglichen, wie sie ähnlich z. B. im Rahmen des KWKG und des AWG vorgesehen ist. § 3 Abs. 3 dient der Durchführung der Bestimmungen von Teil VI Abs. 1, 2, 3, 4 und 6, Teil VII Abs. 32 und Teil VIII Abs. 26 des Verifikationsanhangs. § 3 Abs. 5 bezieht sich in erster Linie auf § 1 Abs. 1 und §§ 3 und 3a AWW.

Zu § 4:

Gesetzliche Grundlage für alle Meldevorschriften ist § 3 CWÜAG. Die Meldepflicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 ergibt sich aus Teil IX Abs. 1 Buchstabe a des Verifikationsanhangs. Sie gilt für die Produktion sogenannter bestimmter organischer Chemikalien, die nicht in den Listen enthalten sind, über einer Schwelle von 200 Tonnen pro Jahr. Dieser Wert enthält die Summe aller in einem Werk produzierten bestimmten organischen Chemikalien. Bestimmte organische Chemikalie ist gemäß der in Teil I Nr. 4 des Verifikationsanhangs enthaltenen Begriffsbestimmung "jede Chemikalie aus der Klasse der Kohlenstoffverbindungen - ausgenommen Kohlenstoffoxide, -sulfide und Metallkarbonate -, die durch ihre chemische Bezeichnung, ihre Strukturformel, falls bekannt, und durch ihre CAS-Nummer, falls zugeordnet, charakterisierbar ist". Die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten PSF-Chemikalien sind gemäß der in Teil IX Abs. 1 Buchstabe b der Verifikationsanhangs enthaltenen Begriffsbestimmung solche bestimmte organische Chemikalien im Sinne vorstehender Definition, die nicht in den Listen enthalten sind und die Elemente Phosphor, Schwefel oder Fluor enthalten. Die Meldepflicht in bezug auf PSF-Chemikalien ergibt sich aus Teil IX Abs. 1 Buchstabe b des Verifikationsanhangs. Zu beachten ist, daß sich die Meldeschwelle nach Teil IX Abs. 1 Buchstabe a (bestimmte organische Chemikalien) auf die

Gesamtmenge aller bestimmten organischen Chemikalien im Werk bezieht, während sich die Meldeschwelle nach Teil IX Abs. 1 Buchstabe b (PSF-Chemikalien) auf die Menge einer einzelnen Chemikalie pro Betrieb bezieht.

Ausnahmen von der Meldepflicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bestehen gemäß § 4 Abs. 2 für die Betreiber von Werken, die in dem Bezugszeitraum ausschließlich Chemikalien produzieren, die entweder nur aus Kohlenstoff und Wasserstoff bestehen oder in denen nur Explosivstoffe hergestellt werden (vgl. Teil IX Abs. 2 des Verifikationsanhangs). Die Explosivstoffe im Sinne dieser Ausnahmegvorschrift sind in Anhang 2 zur Verordnung aufgeführt. Die Meldepflicht für Chemikalien der Liste 3 (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) ergibt sich aus Teil VIII Abs. 3 des Verifikationsanhangs. Auch hier bezieht sich die Meldeschwelle von 30 Tonnen derselben Chemikalie pro Jahr auf den einzelnen Betrieb. Die Meldepflicht für Chemikalien der Liste 2 (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) ergibt sich aus Teil VII Abs. 3 des Verifikationsanhangs, der auch die unterschiedlich hohen Schwellenwerte enthält. Die Meldepflicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 für Chemikalien der Liste 1 ergibt sich aus Teil VI Abs. 17 ff. des Verifikationsanhangs. Die Definition des Werkes (§ 1 Nr. 12 CWÜAG) ist - abweichend vom allgemeinen Sprachgebrauch - bereits dann erfüllt, wenn in einem Kleinunternehmen lediglich eine Anlage (§ 1 Nr. 14 CWÜAG) zur Verfügung steht, da das Werk aus nur einem Betrieb (§ 1 Nr. 13 CWÜAG) und dieser wiederum aus nur einer Anlage bestehen kann. Betreiber eines Werkes i.S.d. § 1 Nr. 12 CWÜAG ist auch derjenige, der, z.B. als Pächter, einen Teil eines größeren Fabrikgeländes rechtlich und wirtschaftlich selbständig betreibt, da in diesem Fall dieser Teil des Fabrikgeländes einer selbständigen Leitung i.S.d. § 1 Nr. 12 CWÜAG unterliegt.

Zu § 5:

§ 5 Abs. 1 enthält Begriffsbestimmungen für die unterschiedlichen Meldearten, auf die in § 5 Abs. 2 bis 4 und § 7 Bezug genommen wird. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 müssen Jahresabschlussmeldungen in allen Fällen des § 4 Abs. 1 abgegeben werden (vgl. Teil IX Abs. 3 Satz 2, Teil VIII Abs. 3 und 4 Buchstabe b, Teil VII Abs. 3 und 4 Buchstabe b, Teil VI Abs. 19 des Verifikationsanhangs). Neu-, Jahresvoraus- und Änderungsmeldungen sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 nur für die in den Listen enthaltenen Chemikalien (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5) abzugeben (vgl. Teil VIII Abs. 3 und 4 Buchstabe c, Teil VII Abs. 3 und 4 Buchstabe c, Teil VI Abs. 17, 18 und 20 des Verifikationsanhangs). Die Neumeldung ist notwendig, um im Rahmen der von der Bundesrepublik Deutschland an die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) abzugebenden Änderungsmeldungen auch die im Laufe eines Jahres neu hinzukommenden Meldepflichtigen zu erfassen. Meldepflichten beziehen sich auf das Werk, auf die einzelnen Betriebe und auf Chemikalien. Die auf das *Werk* bezogenen Meldeangaben (§ 5 Abs. 2) ergeben sich aus Teil IX Abs. 4, Teil VIII Abs. 6, Teil VII Abs. 6 und Teil VI Abs. 17 bis 20 des

Verifikationsanhangs. Die Angaben nach Abs. 2 Nr. 3 bis 5 sind erforderlich, um die gemäß Teil VII Abs. 12, Teil VIII Abs. 12 und Teil IX Abs. 9 Buchstabe b des Verifikationsanhangs verifikationspflichtigen Werke zu identifizieren. Absatz 2 Nr. 8 enthält nur insoweit Meldeangaben, als diese nicht bereits im Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 anfallen. Auf den *Betrieb* bezogene Angaben gemäß § 5 Abs. 3 sind zu machen, soweit Chemikalien der Listen 2 und 3 betroffen sind (vgl. Teil VIII Abs. 7, Teil VII Abs. 7 des Verifikationsanhangs). Auf *Chemikalien* bezogene Meldungen gemäß § 5 Abs. 4 sind in allen Fällen zu machen. Die entsprechenden Vorschriften finden sich in Teil IX Abs. 5 und Abs. 6, Teil VIII Abs. 8, Teil VII Abs. 8 und Teil VI Abs. 19 und 20 des Verifikationsanhangs. Die Mengenangaben zu Produktion, Verarbeitung und Verbrauch werden unabhängig voneinander verlangt; so ist z. B. die Produktion einer Chemikalie auch dann in voller Höhe zu melden, wenn sofort daran anschließend und im selben Betrieb ein Teil der Produktionsmenge verarbeitet oder verbraucht (und entsprechend gemeldet) wird. Soweit die Meldeangaben nach den Absätzen 2 bis 4 nicht bestimmten Meldearten zugeordnet sind, werden sie für alle Meldearten gleichermaßen verlangt.

Zu § 6:

§ 6 bestimmt die Meldepflichten bei Ein- und Ausfuhr. Durch diese Vorschrift soll sichergestellt werden, daß die Bundesrepublik Deutschland ihre Verpflichtung zur Meldung national zusammengefaßter Daten gemäß Teil VIII Abs. 1, Teil VII Abs. 1 und Teil VI Abs. 6 des Verifikationsanhangs erfüllen kann. Durch die Schwellenwerte soll der Außenhandel entlastet werden, soweit nur geringe Mengen betroffen sind. Im Falle der Ein- und Ausfuhr von Chemikalien der Liste 1 gilt wegen der besonderen Gefährlichkeit dieser Chemikalien keine Meldeschwelle.

Zu § 7:

§ 7 Abs. 1 enthält eine Frist für die Abgabe von Jahresabschlußmeldungen und Meldungen über Ein- und Ausfuhr. Die Frist orientiert sich an den Fristen von Teil IX Abs. 3, Teil VIII Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 4 Buchstabe b, Teil VII Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 4 Buchstabe b sowie Teil VI Abs. 6 und 19 des Verifikationsanhangs und ist so bemessen, daß die Daten vom Bundesausfuhramt rechtzeitig erhoben, verarbeitet, überprüft und fristgemäß über das Bundesministerium für Wirtschaft und das Auswärtige Amt an die OVCW weitergeleitet werden können. Entsprechendes gilt für die Frist nach § 7 Abs. 2 (Jahresvorausmeldungen, Neu- und Änderungsmeldungen - Teil VIII Abs. 4 Buchstabe c, Teil VII Abs. 4 Buchstabe c und Teil VI Abs. 20 des Verifikationsanhangs). § 7 Abs. 3 bestimmt die Rundungsgenauigkeit der Meldungen über Produktion, Verarbeitung, Verbrauch sowie Ein- und Ausfuhr der in den Listen enthaltenen

Chemikalien. Satz 2 stellt klar, daß die Vorschriften über die in Größenordnungen abzugebenden Meldungen nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 als Spezialvorschriften vorgehen.

Zu § 8:

§ 8 enthält Formvorschriften zur Durchführung des Genehmigungs- und Meldeverfahrens. Absatz 2 trägt künftigen Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung Rechnung. Das Bundesausfuhramt wird die Verwendung bestimmter Vordrucke vorschreiben; hierbei ist u.a. vorgesehen, daß bestimmte Meldeangaben (wie z. B. die "hauptsächlichen Tätigkeiten", "Zwecke", "Produktgruppen", "Größenordnungen" und "Länder") in Form von Code-Ziffern darzustellen sind, die das Bundesausfuhramt ebenfalls durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Zu § 9:

§ 9 nimmt Chemikalien von den Verbots-, Genehmigungs- und Meldepflichten aus, wenn sie in geringen Konzentrationen Teil einer Mischung bilden. Die Verbots-, Melde- und Genehmigungspflichten sind demnach anwendbar, soweit der Anteil der Chemikalie an der Mischung die jeweilige Konzentrationsschwelle überschreitet und mit diesem Anteil die jeweilige Mengenschwelle (soweit vorgeschrieben) erreicht. Berechnungsbasis ist - anders als etwa bei den Regelungen der "Australischen Gruppe" - die lösungsmittelhaltige Mischung. Die Vorschriften über niedrige Konzentrationen finden sich in Teil VIII Abs. 5 und Teil VII Abs. 5 des Verifikationsanhangs. Aus Gründen der Praktikabilität enthält § 9 auch eine entsprechende Vorschrift für Chemikalien der Liste 1. Die Vorschrift dient dazu, Wirtschaftszweige aus den Verifikationsvorschriften des CWÜ auszunehmen, deren Tätigkeit kein Risiko für Sinn und Zweck des CWÜ darstellt.

Zu § 10:

§ 10 dient der Umsetzung der in Teil VIII Abs. 9 und 10, Teil VII Abs. 9 und 10 sowie Teil V Abs. 1 des Verifikationsanhangs enthaltenen Vorschriften. Meldepflichtig sind demnach frühere Tätigkeiten in Bezug auf die Produktion von Chemikalien zur Verwendung für chemische Waffen. Dies betrifft beispielsweise die Produktion solcher Chemikalien für Zwecke der Chemiewaffenherstellung, die nicht in der Kriegswaffenliste aufgeführt sind.

Zu § 11:

Die Verbotsvorschriften gelten auch für Behörden. Die erlaubte Tätigkeit von Behörden wie beispielsweise die Sicherstellung oder Beschlagnahme von Chemikalien durch Polizei- oder Zollbehörden bedarf keiner Genehmigung und erfüllt in der Regel auch nicht die Voraussetzungen für eine Meldepflicht nach dieser Verordnung. Erforderlichenfalls wird eine Übermittlung von Daten im Wege der Weisung oder der Amtshilfe sichergestellt. Im Bereich der Bundeswehr können beispielsweise Einfuhr und Verbrauch von Chemikalien für erlaubte Schutzforschungszwecke Tatbestände darstellen, die von der Bundesregierung an die OVCW zu melden sind. Insoweit erhebt das Bundesministerium der Verteidigung die erforderlichen Daten in seinem Geschäftsbereich durch interne Weisungen und übermittelt sie unmittelbar und in eigener Zuständigkeit an das Auswärtige Amt zur Meldung an die OVCW.

Zu § 12:

§ 12 enthält Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit § 15 Abs. 1 Nr. 1 CWÜAG. Ordnungswidrig ist demnach das Zuwiderhandeln gegen die Anzeige-, Anmelde-, Vorführ- und die Meldepflichten der Verordnung (§ 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, §§ 4, 6 und 14 Abs. 2).

Zu § 13:

Eine völkerrechtliche Verpflichtung zum Erlaß von Strafvorschriften ergibt sich aus Artikel VII Abs. 1 des Chemiewaffenübereinkommens.

Zu § 14:

§ 14 Abs. 1 enthält eine Übergangsfrist für die Beantragung der gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b erforderlichen Genehmigung für die Ausübung der bei Inkrafttreten des Chemiewaffenübereinkommens bereits bestehenden tatsächlichen Gewalt über Chemikalien der Liste 1, soweit die Ausnahmevorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht anwendbar ist. § 14 Abs. 2 enthält Vorschriften über die erstmalige Abgabe von Meldungen nach Inkrafttreten der Meldepflichten.

Zu § 15:

Gemäß § 15 Satz 1 treten die Verbots- und Strafvorschriften sowie Teile der Genehmigungs- und Bußgeldvorschriften erst mit dem Chemiewaffenübereinkommen in Kraft. Die übrigen Vorschriften der Verordnung treten bereits am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Der Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten dieser Vorschriften und dem Inkrafttreten des Chemiewaffenübereinkommens soll die Bundesregierung in die Lage versetzen, rechtzeitig die erforderlichen Daten für die Erstmeldungen zu erheben und ihre Weiterleitung an die OVCW vorzubereiten.